

**Die Vertreterversammlung der  
Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg  
beschließt in ihrer Sitzung am 23. September 2010  
folgende**

**Änderung der Notdienstordnung (NDO) der Kassenärztlichen Verei-  
nigung Hamburg vom 16. Juni 2005 in der Fassung 17. Juni 2010  
mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2010:**

**I. Die NDO wird folgt geändert:**

**1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„(2) Patienten, die von ihrem behandelnden Arzt an den Wochentagen Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 und 16.00 bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 und von 16.00 bis 17.00 Uhr, ausgenommen Feiertage und Mittwochnachmittage, eine Beratung oder einen notwendigen Arztbesuch erbiten, dürfen nicht an den ÄNH verwiesen werden.“

**2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Gesamtzahl der Dienste pro Monat ist auf acht Dienste limitiert.“

**3. § 7 Abs. erhält folgende Fassung:**

„(2) Zu einem Dienst eingeteilte Ärzte können ihren Dienst mit einem anderen zum gleichen Dienst eingeteilten Arzt tauschen. Abgabe und Übernahme eines Dienstes sind ab dem 1.7.2011 nur über die KVH möglich.“

**4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Ärzte, die an der Wahrnehmung eines Dienstes verhindert sind und diesen Dienst nicht selber gem. § 7 Abs. 2 mit einem anderen Arzt tauschen oder gem. § 7 Abs. 3 bzw. 4 mit einem anderen Arzt besetzen, sollen dieses der Zentrale so früh wie möglich unter Mitteilung des Grundes melden. Eine Meldung nach Satz 1 muss spätestens zwei Stunden vor Dienstbeginn erfolgen, damit die Zentrale einen anderen Arzt zum Dienst einteilen kann.“

**5. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„(2) Abs. 1 gilt nicht für den Dienst in einer Notfallpraxis, für die Rufbereitschaft für eine Notfallpraxis, für den kinderärztlichen Notfalldienst und für den ärztlichen Bereitschaftsdienst.“

**6. Es wird folgender § 11 Abs. 1a neu eingefügt:**

„(1a) Leistungen, die nicht in Diensten nach den Voraussetzungen des § 7 erbracht werden, sind in der Regel nicht nach den Absätzen 1 und 5 abrechnungsfähig. Über Ausnahmen entscheidet die KVH im Einzelfall.“

**II. Inkrafttreten:**

Diese Änderung der Notdienstordnung tritt am 1.10.2010 in Kraft.